



3/2.11

Verordnung des Bürgermeisteramts Karlsruhe über das Landschaftsschutzgebiet "Stupfericher Wald - Schönberg"

vom 1. September 1997 (Amtsblatt vom 5. September 1997)

Aufgrund der §§ 22, 58 Abs. 3 und 4, § 63 Abs. 1 und § 64 Abs. 1 Nr. 2 des Naturschutzgesetzes (NatSchG) vom 21. Oktober 1975 (GBl. 1975, S. 654) in der Fassung der Bekanntmachung vom 16. Juni 1995 (GBl. S. 385) wird verordnet:

§ 1

Erklärung zum Schutzgebiet

Die in § 2 näher bezeichneten Flächen auf dem Gebiet der Stadt Karlsruhe werden zum Landschaftsschutzgebiet erklärt. Das Landschaftsschutzgebiet führt die Bezeichnung "Stupfericher Wald - Schönberg".

§ 2

Schutzgegenstand

- (1) Das Landschaftsschutzgebiet hat eine Größe von ca. 402 ha.
- (2) Zum Landschaftsschutzgebiet gehören der Walddistrikt "Stupfericher Wald" sowie die angrenzend zusammenhängenden Gewanne Rittenhardt, Christibild, Mittlere Gewann, Ruthersloch, Kohlplatt, Zeil, Zwerweg bei den Wasserlöchern, Schmierofenbuckel, Mittlerer Buckel, Schmierofen, Grötzinger Weg, Unter Hässlingen, Am Brückle, Hinter dem Schönberg, Schweigling, Schönbergteich, Holderäcker, Weiher, Söllinger Weg, Vogelswiesen, Am Singener Weg, Spitzäcker, Neubruch, Zwerweg beim Brünnle, Buckenried, Hachlingen beim Wald. Des Weiteren gehören zum Landschaftsschutzgebiet folgende Gewanne zwischen Batzenhof, Bundesautobahn A 8 und der Kreisstraße 9653: Ettlinger Forlen, Hintere Hurenklamm, Über der Ochsenstraße, Ochsenstraße beim Schleifweg, Am Schleifweg, Schneckenhardt, Lange Wittumäcker, Pfefferäcker, Ober dem Wettersbacher Weg, Unter dem Wettersbacher Weg, Zennerklamm, Am Welschenweg, Am alten Ettlinger Weg.
- (3) Das Landschaftsschutzgebiet besteht aus zwei getrennten, aber in sich zusammenhängenden Landschaftsteilen. Diese werden im Wesentlichen wie folgt begrenzt:

A. Landschaftsteil östlich der Thomashof- und Karlsbader Straße

durch die Gemarkungsgrenze, den Thomashof und die Kreisstraße 9654 (Thomashofstraße), durch den Feldweg nördlich des Gewannes Schelmenäcker und in dessen Fortsetzung durch die nördlichen und nordöstlichen Gewanngrenzen "Pfadäcker", "Geeren", "Langenäcker", "Grause Grund", "Hachlingen" und "Hachlingen beim Wald" bis zum Waldrand bei der Weggabelung "Zum Sportzentrum". Von hier aus folgt die Grenze dem Waldrand um den Ortsetter herum in südwestlicher Richtung bis zur Gemarkungsgrenze Autobahnanschluss.

B. Landschaftsteil westlich der Thomashof- und Karlsbader Straße

durch die Bundesautobahn A 8, die Kreisstraße 9653 (Karlsbader Straße) und im Norden durch die südlichen Gewanngrenzen "Mittlere Hurenklamm", "Vordere Hurenklamm", "Unteres Batzenhoffeld" (ehemalige Gemarkungsgrenze zu Hohenwettersbach) bis zu dem nach Süden abzweigenden Feldweg westlich des Gewanns "Windelbach". Im Osten wird der geschützte Landschaftsteil durch den zuletzt genannten Feldweg und ab der ca. 300 m südlich gelegenen Wegkreuzung durch den zunächst nach Westen verlaufenden "Schleifweg" und von diesem wieder durch die in Nord-Süd-Richtung abzweigenden (westlichen) Grundstücksgrenzen Flst. Nrn. 92869/2 + 94409 in den Gewannen "Ober und Unter dem Wettersbacher Weg", bis diese auf den Feldweg nördlich des Gewanns "Zennerklamm" treffen. Von hier aus dem letztgenannten Weg wieder folgend bis zur Einmündung in die Kreisstraße 9653.

- (4) Die Grenzen des Schutzgebietes sind in einer Übersichtskarte, Maßstab 1: 10 000, mit grüner Linie (flächenmäßig grau hervorgehoben) eingetragen. Die Karte ist Bestandteil der Verordnung. Die Verordnung mit Karte wird beim Bürgermeisteramt Karlsruhe als unterer Naturschutzbehörde, Rathaus am Marktplatz, auf die Dauer von drei Wochen, beginnend am achten Tag nach Verkündung dieser Verordnung im Amtsblatt für den Stadtkreis Karlsruhe, zur kostenlosen Einsicht durch jedermann während der Dienststunden öffentlich ausgelegt.
- (5) Die Verordnung mit Karte ist nach Ablauf der Auslegungsfrist bei der in Absatz 4 bezeichneten Stelle zur kostenlosen Einsicht durch jedermann während der Dienststunden niedergelegt.

§ 3

Schutzzweck

Wesentlicher Schutzzweck ist

1. die Erhaltung der z.T. noch in naturnaher Ausprägung vorhandenen Waldtypen auf Standorten des artenreichen bis artenarmen Buchenwaldes auf Löss und Lösslehm über Buntsandstein wegen seiner besonderen Bedeutung für den Naturhaushalt und die standorttypische Tier- und Pflanzenwelt.

- 2. die Sicherung eines gefährdeten, ökologisch wertvollen Kulturlandschaftstyps mit extensiv genutzten Streuobstwiesen im Biotopverbund mit Feldhecken und den angrenzenden wertvollen Waldrandbereichen.
- 3. der Schutz der Feldflur vor baulicher Zersiedelung und Einfriedigung zugunsten einer landschaftsgerechten Nutzung und der Naherholung.
- 4. der Schutz der Wiesenvegetation vor Beeinträchtigungen oder Zerstörungen infolge intensiver Tierhaltung.

§ 4

Verbote

In dem Landschaftsschutzgebiet sind Handlungen verboten, die den Charakter des Gebietes verändern oder dem Schutzzweck erheblich zuwiderlaufen, insbesondere wenn dadurch

- 1. der Naturhaushalt geschädigt,
- 2. die Nutzungsfähigkeit der Naturgüter nachhaltig gestört,
- 3. eine geschützte Flächennutzung auf Dauer geändert,
- 4. das Landschaftsbild nachteilig geändert oder die natürliche Eigenart der Landschaft auf andere Weise beeinträchtigt,
- 5. der Naturgenuss oder der besondere Erholungswert der Landschaft beeinträchtigt wird.

§ 5

Erlaubnisvorbehalt

- (1) Handlungen, die den Charakter des Gebietes verändern oder dem Schutzzweck zuwiderlaufen können, bedürfen der schriftlichen Erlaubnis der unteren Naturschutzbehörde.
- (2) Der Erlaubnis bedürfen insbesondere folgende Handlungen:
 - 1. Errichtung von baulichen Anlagen im Sinne der Landesbauordnung in der jeweils geltenden Fassung oder der Errichtung gleichgestellte Maßnahmen,
 - 2. Errichtung von Einfriedigungen,
 - 3. Verlegen oder Ändern von ober- oder unterirdischen Leitungen aller Art,

- 4. Abbau, Entnahme oder Einbringen von Steinen, Kies, Sand, Lehm oder anderen Bodenbestandteilen oder die Veränderung der Bodengestalt auf andere Weise,
- 5. Lagern von Gegenständen, soweit sie nicht zur zulässigen Nutzung des Grundstücks erforderlich sind; mit Ausnahme von ortsüblichen, für den Eigenverbrauch bestimmten Brennholzstapeln (bis zu 10 Ster unbehandeltes und naturbelassenes Schnittholz pro Grundstück),
- 6. Anlage oder Veränderung von Straßen, Wegen, Plätzen oder anderen Verkehrswegen,
- 7. Anlage oder Veränderung von Stätten für Sport und Spiel, einschließlich Motorsportanlagen,
- 8. Anlage von Kleingärten,
- 9. Betrieb von Motorsport sowie von motorbetriebenen Schlitten,
- 10. Aufstellen von Wohnwagen oder Verkaufsständen außerhalb der zugelassenen Plätze und das mehrtägige Zelten oder Abstellen von Kraftfahrzeugen,
- 11. Anlage, Beseitigung oder Änderung von fließenden oder stehenden Gewässern,
- 12. Aufstellen oder Anbringen von Plakaten, Bild- oder Schrifttafeln,
- 13. Kahlschlag von Wald auf einer Fläche von mehr als 1 ha,
- Neuaufforstungen, Umwandlungen von Wald oder die wesentliche Änderung der Bodennutzung auf andere Weise, insbesondere auch der Umbruch von Dauergrünland in Ackerland,
- 15. Beseitigung von Landschaftsbestandteilen wie Bäume, Hecken, Gebüsche und sonstige Feldgehölze.
- (3) Die Erlaubnis ist zu erteilen, wenn die Handlung Wirkungen der in § 4 genannten Art nicht zur Folge hat oder solche Wirkungen durch Auflagen oder Bedingungen abgewendet werden können. Für den Umbruch von Dauergrünland ist die Erlaubnis dann zu erteilen, wenn geschützte Biotope gemäß § 24 a NatSchG nicht berührt sind und die Gefahr von Bodenerosionen ausgeschlossen werden kann. Die Erlaubnis kann mit Auflagen, unter Bedingungen, befristet oder widerruflich erteilt werden, wenn dadurch solche Wirkungen auf ein mit dem Schutzzweck vereinbartes Maß gemildert werden.
- (4) Die Erlaubnis wird durch eine nach anderen Vorschriften notwendige Gestattung ersetzt, wenn diese mit Zustimmung der Naturschutzbehörde ergangen ist.
- (5) Bei Handlungen des Bundes und des Landes, die nach anderen Vorschriften keiner Gestattung bedürfen, wird die Erlaubnis durch das Einvernehmen mit der Naturschutzbehörde ersetzt. Das Gleiche gilt für Handlungen, die unter Leitung oder Betreuung staatlicher Behörden durchgeführt werden.

§ 6

Zulässige Handlungen

Die §§ 4 und 5 gelten nicht

- 1. für die Nutzung im Rahmen einer ordnungsgemäßen Bewirtschaftung land- und forstwirtschaftlicher Grundstücke, mit Ausnahme des Umbruchs von Dauergrünland in Ackerland (§ 5 Abs. 2 Ziffer 14) und Kahlschlägen von mehr als 1 ha.
- 2. für die ordnungsgemäße Ausübung der Jagd.
- 3. für die ordnungsgemäße Unterhaltung der Straßen, Wege, Plätze und Gewässer sowie der bestehenden Anlagen für die Strom-, Wasserver- und -entsorgung und das Fernmeldewesen, ausgenommen Maßnahmen nach § 5 Abs. 2 Nr. 15.
- 4. für behördlich angeordnete oder zugelassene Beschilderungen,
- 5. für eine ordnungsgemäße Weidetierhaltung mit der Maßgabe, dass der Tierbestand den Schlüssel von max. 1 Großtier pro 0,5 ha Weideland nicht übersteigen darf.
- 6. für Maßnahmen des zukünftigen Wege- und Gewässerplans mit landschaftspflegerischem Begleitplan des Flurneuordnungsverfahrens Karlsruhe-Stupferich (A 8) sowie für Maßnahmen, die zur wertgleichen Abfindung der Teilnehmer erforderlich werden.

§ 7

Schutz- und Pflegemaßnahmen

Schutz- und Pflegemaßnahmen werden von der unteren Naturschutzbehörde in einem Pflegeplan oder durch Einzelanordnung festgelegt. § 4 dieser Verordnung ist insoweit nicht anzuwenden.

§ 8

Befreiungen

Von den Vorschriften dieser Verordnung kann nach § 63 Naturschutzgesetz Befreiung erteilt werden.

§ 9

Ordnungswidrigkeiten

Ordnungswidrig im Sinne des § 64 Abs. 1 Nr. 2 des Naturschutzgesetzes handelt, wer in dem Landschaftsschutzgebiet vorsätzlich oder fahrlässig

- 1. entgegen § 22 Abs. 3 des Naturschutzgesetzes in Verbindung mit § 4 dieser Verordnung Handlungen vornimmt, die den Charakter des Gebietes verändern oder dem Schutzzweck zuwiderlaufen.
- 2. entgegen § 5 dieser Verordnung ohne vorherige schriftliche Erlaubnis Handlungen vornimmt, die den Charakter des Gebietes verändern oder dem Schutzzweck zuwiderlaufen können.

§ 10

Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am Tage nach Ablauf der Auslegungsfrist in Kraft.

